

Gemeindewahlbehörde: Wallern im Burgenland
Politischer Bezirk: Neusiedl am See

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19. Jänner 2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): *)

<i>Bezeichnung</i>	<i>Adresse:</i>	<i>Verbotszone:</i>
Wahlsprengel I - Gemeindeamt	Hauptstraße 4 7151 Wallern i. B.	Im Osten der Glockenturm, im Süden die Trafostation Huldenweg 1, im Westen bis Haus Nr. 4 in der Pamhagenerstraße und im Norden die Liegenschaft Bahnstraße 15 bis Haus Firma Potzmann gilt für beiden Wahllokale!
Wahlsprengel II - Volksschule	Kirchengasse 22 7151 Wallern i. B.	

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): *)

<i>Bezeichnung</i>	<i>Adresse:</i>	<i>Verbotszone:</i>
Gemeindeamt	Hauptstraße 4 7151 Wallern i. B.	Im Osten der Glockenturm, im Süden die Trafostation Huldenweg 1, im Westen bis Haus Nr. 4 in der Pamhagenerstraße und im Norden die Liegenschaft Bahnstraße 15 bis Haus Firma Potzmann

3. Wahlzeit am Wahltag von 07:30 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis u.dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Wahlzeit am vorgezogenen Wahltag von 17:30 bis 19:30 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u.dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag von 09:00 bis 11:00 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen u.dgl.;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.).

6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindevahlbehörde:

Der Gemeindevahlleiter:



Bgm. Ernst Oroszlan

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 18.11.2024

abgenommen am: 20.01.2025

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.